



Allgemeine Geschäftsbedingungen der "Öffentlichen Prüfstelle für das Textilwesen der Hochschule Niederrhein GmbH"

Stand: Februar 2024

I. Geltungsbereich:

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftigen – Rechtsbeziehungen der Vertragsschließenden. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Zuwiderlaufende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners – nachfolgend Kunde genannt – verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
4. Sollte eine unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

II. Angebot / Angebotsunterlagen:

1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts Anderes ergibt.
2. Für den Umfang der Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Vereinbarung zwischen den Parteien maßgebend. Zusicherungen von Eigenschaften, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Mit Auftragserteilung erkennt der Kunde die Entscheidungsregeln der ÖP GmbH in Konformitätsbewertungsverfahren an.

Die Ergebnisse werden ohne Berücksichtigung der Messunsicherheiten der jeweiligen Prüfverfahren eingeordnet, sofern seitens der Norm bzw. des Standards keine Festlegungen vorliegen.

Die Messunsicherheit wird in Prozent oder in der passenden Einheit des Prüfmerkmals angegeben. Es werden keine Sicherheitsbänder gemäß der ILAC-G8:09/2019 angewendet ($w = 0$).

Die Akzeptanzkriterien der Messwerte werden vom Kunden festgelegt.

4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung.

III. Preise / Zahlungsbedingungen:

1. Es gelten jeweils die Preise im Leistungsverzeichnis; neuester Ausgabe. Die Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht vom Verzeichnis umfasst, gelten die Preise in den projektbezogenen Angeboten.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist der Preis netto (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Zahlungsverzuges.

IV. Lieferpflichten:

1. Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Kunde alle Voraussetzungen erfüllt hat.
2. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie z.B. behördliche Maßnahmen, Unruhen etc. gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so können wir und der Kunde hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zurücktreten.
3. Geraten wir in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.
4. Prüfungen können an Unterauftragnehmer vergeben werden.
5. Die Prüfungen werden nach Kundenauftrag entsprechend der vereinbarten Prüfverfahren und deren möglichen Entscheidungsregeln durchgeführt. Diese Verfahren sind genormt (DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Verfahren oder ähnlich) oder als Technische Spezifikation vorgegeben. Sie sind mit Ausgabestand im Untersuchungsbericht angezeigt. Die Ergebnisse in den Untersuchungsberichten werden mit der dem Prüfverfahren maßgeblichen Messunsicherheit ermittelt. Diese Ergebnisunsicherheit gilt zwischen dem Kunden und der ÖP GmbH als vereinbart.
6. Die Untersuchungsberichte sind nur unterschrieben gültig. Sie werden als Originalpapier an den Kunden über den Postweg oder gescannt per E-Mail versendet.

V. Pflichten des Kunden:

1. Der Kunde hat uns gegenüber schriftlich mitzuteilen, wenn er Gutachten, Prüf- oder Untersuchungsberichte für Produktion- oder Lieferfreigabe oder für die Beurteilung von uns nicht geprüfter identischer Teile/Leistungen nutzen will. Die fehlende Mitteilung durch den Kunden entbindet uns von jeglicher Haftung.
2. Der Kunde hat uns gegenüber alle zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Materialien vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Verletzt er diese Pflicht, können wir keine Haftung übernehmen.
3. Die gutachterliche Stellungnahme und/oder die Prüfergebnisse dürfen nicht auszugsweise, sondern nur in ihrem vollen Umfang wiedergegeben werden. Eine Benutzung dieser Ergebnisse zu Werbezwecken oder die Veröffentlichung freier Interpretationen ist ausschließlich vom Kunden zu verantworten und nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung durch uns zulässig. An der gutachterlichen Stellungnahme behalten wir uns ausdrücklich das Urheberrecht vor.
4. Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsweise, gegen Unstimmigkeiten bei der Überprüfung der Unterlagen, hat der Kunde der ÖP GmbH gegenüber unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Pflichten der ÖP GmbH:

1. Das Gutachten, der Prüf- oder Untersuchungsbericht von uns gilt grundsätzlich nur für das beurteilte Teil / die Leistung.
2. Die vom Kunden übergebenen Unterlagen bzw. Materialien, insbesondere Prüfgegenstände, werden, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, 6 Monate bei uns aufbewahrt. Für den gesetzlich geregelten Bereich der Persönlichen Schutzausrüstung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Abschluss des Inverkehrbringens. Nach dieser Zeit werden diese vernichtet, es sei denn der Kunde verlangt vorher die Rückgabe. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Rücksendungen erfolgen auf Kosten des Kunden. Etwaige längere vorgeschriebene Aufbewahrungspflichten sind vom Kunden zu verantworten und zu regeln.
3. Alle Unterlagen und Kenntnisse, die wir im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Leistung erhalten, verwenden wir nur zum Zwecke der Auftragserfüllung. Wir werden sie mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der Kunde sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Auftragserfüllung. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die uns bei Erhalt bereits bekannt waren.

4. Die unter Ziff. 3 genannte Pflicht gilt auch für alle Personen, deren wir uns zur Erfüllung unserer Aufgaben bedienen.

5. Die unter Ziff.3 genannte Pflicht zur Vertraulichkeit kann durch Gesetzgebung und Behörden im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren nach VO oder im Rahmen der Begutachtung zur Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 zeitweise aufgehoben werden.

VII. Haftung:

Wir haften ausschließlich im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung. Mangelfolgeschäden, wie insbesondere entgangener Gewinn sind ausgeschlossen.

Aufgrund Verletzung der Vertraulichkeit haften wir nur, wenn Mitarbeiter von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Ansprüche gegen Mitarbeiter von uns sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, umfasst dieser Ausschluss bzw. diese Beschränkung auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von uns.

Für eine fachgerechte Leistung haften wir innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme unter Ausschluss weitergehender Ansprüche der Art, dass auf unser Verschulden beruhende Mängel kostenlos von uns beseitigt werden.

Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Das Recht, die Mängel geltend zu machen, verjährt innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige.

Über die genannten Ansprüche hinaus kann der Kunde Schadensersatzansprüche nicht geltend machen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere auf irgendwelche, wie auch immer geartete Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, auch aufgrund positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, soweit Letztere nicht vorsätzlich erfolgte, sind ausgeschlossen.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten beider Teile aus allen Rechtsbeziehungen ist Mönchengladbach, Deutschland. Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Mönchengladbach, Deutschland. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

IX. Historie

Revision	Inhalt	Ausgabedatum / geändert durch (Kürzel)
keine	Erstausgabe – ohne Formblattnummer	01.01.13 / Vb
00	Übertrag in Formular FOGF-006 und Überarbeitung der Zahlungsbedingungen sowie Dauer der Aufbewahrung von Prüfgegenständen	13.07.17 / Vb
01	S.1 II. Pkt.2 im Prozess der PSA wird die Auftragsbestätigung durch die Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Zertifizierstelle ersetzt; S.4 VII. Rechtschreibung korrigiert	05.04.18 / Vb, TvdB
02	S.2 IV. Ergänzungen: Pkt.5 Entscheidungsregeln sind durch Prüfverfahren oder Spezifikationen gegeben, Messunsicherheiten ergeben sich aus der Anwendung derselben; Pkt.6 Untersuchungsberichte werden per Post oder gescannt per Mail versendet	13.02.20 / Vb, TvdB
03	S.1 § II Pkt.3 Entscheidungsregeln der ÖP GmbH konkretisiert; S.3 § VI Pkt.5 ergänzt um eingeschränkte Vertraulichkeit im Akkreditierungsverfahren	29.01.24 / Vb, TvdB